

Die Stadt Memmingen hat mit Beschluss des Stadtrates vom 19.06.2023 die Sanierungssatzung „Steinheim mit Memminger Ach“ gemäß § 142 Absatz 3 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.



Memmingen, den **19. 07. 2023**

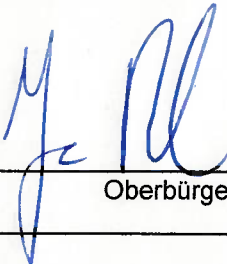


Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss zum förmlich festgelegten Sanierungsgebiet wurde am 21.07.2023 gemäß § 143 Absatz 1 Baugesetzbuch im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.
Die Satzung tritt am Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.




Memmingen, den **21. 07. 2023**



Oberbürgermeister

Stadt Memmingen Sanierungssatzung „Steinheim mit Memminger Ach“

Memmingen, den 21. Juli 2023
Stadtplanungsamt


i.A. Weißfloch

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit ausgefertigt, sie ist im SVBl vom 21. Juli 2023 zu veröffentlichen:

Satzung
der Stadt Memmingen
über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „Steinheim mit Memminger Ach“

vom 19. Juli 2023

Auf Grundlage des § 142 Absatz 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3634), das durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Steinheim mit Memminger Ach“

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mängel und Missstände nach § 136 Absatz 2 und 3 Baugesetzbuch vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen in Form von Ordnungsmaßnahmen nach § 147 Baugesetzbuch und Baumaßnahmen nach § 148 Baugesetzbuch wesentlich verbessert und umgestaltet werden.
- (2) Das insgesamt ca. 106,9 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Steinheim mit Memminger Ach“.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets sind rot markiert und aus dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan vom 30.05.2023 ersichtlich. Die genauen Grenzen des Sanierungsgebiets ergeben sich aus dem Lageplan im Maßstab 1:3.000, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Verfahren und Frist

- (1) Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Absatz 4 Baugesetzbuch durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a Baugesetzbuch ist ausgeschlossen.
- (2) Die Sanierungsmaßnahme ist bis 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Sanierungssatzung durchzuführen.

§ 4

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 Baugesetzbuch über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme des § 144 Abs. 1 BauGB keine Anwendung.

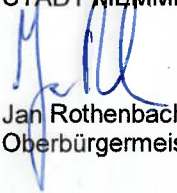
§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen nach § 143 Absatz 1 Baugesetzbuch in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sanierungssatzung „Steinheim“ vom 24.06.2020 außer Kraft.

Memmingen, 19. Juli 2023

STADT MEMMINGEN



Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister

Hinweise

I. Im Satzungsgebiet gelten folgende sanierungsrechtliche Vorschriften:

1. Die Genehmigung für Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird (§ 144 Abs. 1 Nr.2 BauGB) wird gemäß § 144 Abs. 3 BauGB allgemein erteilt.
2. Der Stadt Memmingen steht gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

II. Geltendmachung von Verfahrens- und Formfehlern:

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorganges sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Memmingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

III. Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Stadtplanungsamt, Welfenhaus, Schlossergasse 1 eingesehen werden.



Lageplan zu § 2 der Satzung der Stadt Memmingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Steinheim mit Memminger Ach" vom 30.05.2023
Maßstab 1:3000

Memmingen, 19. Juli 2023
STADT MEMMINGEN

Jan Rothenbacher
Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister

